Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 21.02.2023 Drucksache 18/25805

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**
vom 15.11.2022

Zerstörter Wildbach im Allgäuer Rappenalptal – Was wussten die Behörden?

Nach einem Bericht von BR24 vom 15.11.2022 („Bach ausgebaggert: Naturzerstörung in Allgäuer Schutzgebiet“) wurde ein im Naturschutzgebiet Allgäuer Hochalpen und Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) und Europäischen Vogelschutzgebiet liegender Wildbach durch das Rappenalptal im Allgäu bei Oberstdorf ohne Genehmigung begradigt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.1 Lag für eine Begradigung bzw. für Baggerarbeiten am o. g. Bach eine Genehmigung vor? ... 3

1.2 Wann wurden die zuständigen Behörden darüber informiert, dass solche Arbeiten beabsichtigt bzw. gewünscht sind (bitte alle entsprechenden Vorgänge und Gespräche auflisten)? ... 3

1.3 Welche Arbeiten wurden konkret am o. g. Bach vorgenommen? ... 3

2.1 Wären die ausgeführten Arbeiten genehmigungsfähig? ... 3

2.2 Wer hat die Arbeiten nach Kenntnis der Behörden vornehmen lassen? ... 3

2.3 Wer hat die Arbeiten nach Kenntnis der Behörden ausgeführt? ... 3

3.1 Wann wurde das Landratsamt Oberallgäu über (mögliche) Arbeiten am Bach in irgendeiner Weise informiert (auch etwaige anonyme Hinweise, Verdachtsmomente etc.; bitte alle entsprechenden Vorgänge und Gespräche auflisten)? ... 4

3.2 Welche Tätigkeiten entfaltete das Landratsamt Oberallgäu bisher in dieser Sache? ... 4

3.3 Wurden die Arbeiten nach Kenntnis des Landratsamts Oberallgäu von der Öffentlichkeit wahrgenommen? ... 5

4.1 Wann wurde das zuständige Wasserwirtschaftsamt über (mögliche) Arbeiten am Bach in irgendeiner Weise informiert (auch etwaige anonyme Hinweise, Verdachtsmomente etc.; bitte alle entsprechenden Vorgänge und Gespräche auflisten)? ... 5

4.2 Welche Tätigkeiten entfaltete das zuständige Wasserwirtschaftsamt bisher in dieser Sache? ... 5

4.3 Wurden die Arbeiten nach Kenntnis des zuständigen Wasserwirtschaftsamts von der Öffentlichkeit wahrgenommen? ... 6

5.1 Wann wurde das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und insbesondere Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber über (mögliche) Arbeiten am Bach in irgendeiner Weise informiert (auch etwaige anonyme Hinweise, Verdachtsmomente etc.; bitte alle entsprechenden Vorgänge und Gespräche auflisten)? ... 6

5.2 Welche Tätigkeiten entfaltete das StMUV bisher in dieser Sache? ... 6

6.1 Wurde die Staatsanwaltschaft seitens der Behörden informiert (bitte ggf. konkret Datum und Inhalt der Information nennen)? ... 6

6.2 Hat die zuständige Staatsanwaltschaft Ermittlungen aufgenommen (bitte ggf. konkrete Ermittlungsschritte nennen)? ... 6

6.3 Welche strafrechtlichen Konsequenzen kommen nach Kenntnis der Staatsregierung in Betracht? ... 7

7.1 Wurde die Europäische Kommission seitens der zuständigen Behörden informiert (bitte ggf. konkret Datum und Inhalt der Information nennen)? ... 7

7.2 Hat die Europäische Kommission in dieser Angelegenheit Kontakt zu bayerischen Behörden (bitte ggf. konkrete Kommunikation nennen)? ... 7

7.3 Welche europarechtlichen Konsequenzen kommen nach Kenntnis der Staatsregierung in Betracht? ... 7

Hinweise des Landtagsamts ... 8

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 15.12.2022

1.1 Lag für eine Begradigung bzw. für Baggerarbeiten am o. g. Bach eine Genehmigung vor?

Das Verwaltungsgericht (VG) Augsburg hat sich in einer Entscheidung im Eilrechtsschutz (Beschluss vom 06.12.2022) mit dieser Frage befasst. Das VG Augsburg hat entschieden, dass es sich bei den durchgeführten Arbeiten um einen Gewässerausbau handelt, der ein Genehmigungsverfahren voraussetzt. Es sei aber kein Genehmigungsverfahren durchgeführt worden und die vorgenommenen Arbeiten seien auch nicht nachträglich genehmigungsfähig. Nach Auffassung des Gerichts kann insbesondere auch in einem vorliegenden Aktenvermerk unter keinen Umständen eine Genehmigungsentscheidung zur Durchführung eines Gewässerausbaus in dem durchgeführten Umfang gesehen werden. Diese Haltung vertritt auch das zuständige Landratsamt Oberallgäu.

1.2 Wann wurden die zuständigen Behörden darüber informiert, dass solche Arbeiten beabsichtigt bzw. gewünscht sind (bitte alle entsprechenden Vorgänge und Gespräche auflisten)?

Nach Auskunft der Behörden vor Ort erfolgte lediglich eine Besprechung zu punktuellen Unterhaltungsmaßnahmen zwischen dem Landratsamt Oberallgäu und der Alpgenossenschaft Rappenalptal bei einem Ortstermin am 30.08.2022.

1.3 Welche Arbeiten wurden konkret am o. g. Bach vorgenommen?

Auf einer Länge von ca. 1,6 km wurde in den Gewässerverlauf des Rappenalpbachs massiv eingegriffen. Die Umlagerungsstrecke des Rappenalpbachs wurde zu einem kanalartigen Gerinne umgestaltet.

2.1 Wären die ausgeführten Arbeiten genehmigungsfähig?

Siehe Antwort zu Frage Nr. 1.1.

2.2 Wer hat die Arbeiten nach Kenntnis der Behörden vornehmen lassen?

Die Arbeiten wurden nach Kenntnis der Behörden im Auftrag der Alpgenossenschaft Rappenalpe durchgeführt.

2.3 Wer hat die Arbeiten nach Kenntnis der Behörden ausgeführt?

Diese Frage ist Gegenstand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen.

3.1 Wann wurde das Landratsamt Oberallgäu über (mögliche) Arbeiten am Bach in irgendeiner Weise informiert (auch etwaige anonyme Hinweise, Verdachtsmomente etc.; bitte alle entsprechenden Vorgänge und Gespräche auflisten)?

Am 30.08.2022 fand nach Auskunft des Landratsamts Oberallgäu vor Ort ein Termin mit der unteren Naturschutzbehörde statt. Um den Termin hatte die Alpgenossenschaft Rappenalpe kurzfristig gebeten, um Maßnahmen zu besprechen, wie die Folgen des Schlagwetters vom 19.08.2022 beseitigt werden können. Besprochen wurden dabei nach Auskunft des Landratsamts punktuelle Unterhaltungsmaßnahmen am Rappenalpbach.

Die punktuellen Maßnahmen sollten nach Auskunft des Landratsamts weniger als eine Woche Zeit in Anspruch nehmen und die Alpgenossenschaft sollte spätestens zwei Tage nach Beginn der Maßnahme Fotos an das Landratsamt schicken.

Bei einer telefonischen Nachfrage Anfang September wurde laut Landratsamt von der Alpgenossenschaft mitgeteilt, dass mit den Maßnahmen noch nicht begonnen worden sei, da der Bagger noch anderweitig eingesetzt sei.

Am 06.10.2022 übersandte die Alpgenossenschaft insgesamt acht Fotos von der begonnenen Maßnahme. Vier dieser Fotos zeigten massive Veränderungen, den anderen vier Fotos waren kaum Veränderungen zu entnehmen.

Am selben Tag wurde die untere Naturschutzbehörde durch einen Mitarbeiter des Alpiniums sowie eine Gebietsbetreuerin auf massive Arbeiten am Rappenalpbach aufmerksam gemacht.

Aufgrund der übersandten Fotos wurde laut Landratsamt noch am 06.10.2022 eine Baueinstellung veranlasst.

3.2 Welche Tätigkeiten entfaltete das Landratsamt Oberallgäu bisher in dieser Sache?

Nach der Anordnung einer Baueinstellung am 06.10.2022 wurden nach Auskunft des Landratsamts zunächst Vorfragen (Unterhaltungslast etc.) geklärt und dann ein gemeinsamer Ortstermin am 25.10.2022 mit dem Vorstand der Alpgenossenschaft, Vertretern des Wasserwirtschaftsamts, der Gemeinde Oberstdorf und den Bereichen Naturschutz und Wasserrecht des Landratsamts durchgeführt.

Im Rahmen dieses Ortstermins wurden laut Landratsamt zunächst Arbeiten für die Herstellung eines nicht genehmigten Hubschrauberlandeplatzes neben dem Rappenalpbach eingestellt. Im Rahmen des Ortstermins wurde der gesamte Umfang des nicht genehmigten Gewässerausbaus ersichtlich. Auch die Bereiche, die auf den Fotos vom 06.10.2022 noch weitgehend unverändert aussahen, waren am 25.10.2022 laut Landratsamt massiv verändert. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass trotz der Einstellung am 06.10.2022 weitergearbeitet wurde.

In Absprache mit der Regierung von Schwaben wurde nach dem Ortstermin am 25.10.2022 eine Schadensaufnahme durch das Wasserwirtschaftsamt hinsichtlich der Schäden an der Gewässerökologie veranlasst. Durch die höhere Naturschutzbehörde wurde mit Unterstützung der unteren Naturschutzbehörde der Schaden hinsichtlich der FFH-Lebensraumtypen ermittelt.

Zur Beweissicherung wurde vom Landratsamt Oberallgäu eine Vermessung beauftragt.

Aufgrund einer Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts vom 21.11.2022 wurden mit Bescheid vom 22.11.2022 Sofortmaßnahmen zur Reduzierung der verursachten Hochwassergefahr sowie detaillierte Vermessungsarbeiten zur Vorbereitung einer Sanierungsplanung angeordnet.

Gegen diese Anordnung wurde am 28.11.2022 durch die Alpgenossenschaft Klage beim VG Augsburg eingereicht und einstweiliger Rechtsschutz beantragt. Mit Schriftsatz vom 01.12.2022 wurde vonseiten des Landratsamts Stellung genommen und die Ablehnung des einstweiligen Rechtsschutzes beantragt. Das VG hat mit Beschluss vom 06.12.2022 den Antrag der Alpgenossenschaft auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage bzw. auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt. Das Gericht hat dabei unter anderem festgestellt, dass die von der Alpgenossenschaft beauftragten und durchgeführten Maßnahmen einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau darstellen und die Alpgenossenschaft nicht im Besitz einer wasserrechtlichen Genehmigung ist. Nach den Ausführungen des Gerichts muss angesichts des hohen Gewichts des öffentlichen Interesses am Hochwasserschutz und der Wiederherstellung des zerstörten Naturraums das private Interesse der Alpgenossenschaft, bis zur rechtskräftigen Entscheidung die geforderten Maßnahmen nicht umsetzen zu müssen, im Einzelfall zurückstehen. Die Alpgenossenschaft kann mit einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Gerichtsentscheidung hiergegen Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof einlegen.

3.3 Wurden die Arbeiten nach Kenntnis des Landratsamts Oberallgäu von der Öffentlichkeit wahrgenommen?

Erst nachdem der Vorgang aufgrund der Pressemitteilung des BUNDs Naturschutz vom 02.11.2022 durch die Medien bekannt wurde, gingen nach Auskunft des Landratsamts Oberallgäu dort zahlreiche E-Mails von Privatpersonen ein. Diese E-Mails enthielten jedoch keine konkreten Hinweise zu den Maßnahmen.

4.1 Wann wurde das zuständige Wasserwirtschaftsamt über (mögliche) Arbeiten am Bach in irgendeiner Weise informiert (auch etwaige anonyme Hinweise, Verdachtsmomente etc.; bitte alle entsprechenden Vorgänge und Gespräche auflisten)?

Siehe Antwort zu Frage 4.2.

4.2 Welche Tätigkeiten entfaltete das zuständige Wasserwirtschaftsamt bisher in dieser Sache?

Die bisherigen Tätigkeiten können der folgenden Chronologie entnommen werden:

Wann	Was
20.10.2022	Donnerstag, spätnachmittags: Ortseinsicht aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung über Baggerarbeiten im Rappenalptal
21.10.2022	Meldung an das Landratsamt Oberallgäu (Naturschutz und Wasserrecht)
25.10.2022	Ortstermin mit dem Landratsamt und einem Vertreter der Alpgenossenschaft
27.10.2022	Foto-Drohnenflug zur ersten Bestandsaufnahme
11.11.2022	Bestandsaufnahme Biologie (Makrozoobenthos)

Wann	Was
18.11.2022	Bestandsaufnahme Biologie (Makrozoobenthos)
21.11.2022	Stellungnahme zu Sofortmaßnahmen an das Landratsamt Oberallgäu (siehe 3.2)

4.3 Wurden die Arbeiten nach Kenntnis des zuständigen Wasserwirtschaftsamts von der Öffentlichkeit wahrgenommen?

Einen Hinweis auf massive Baggerarbeiten im Bereich „Schwarze Hütte“ an die Flussmeisterstelle Sonthofen gab es am 18.10.2022. Daraufhin führten Mitarbeiter des Wasserwirtschaftsamts Kempten am 20.10.2022 eine Ortseinsicht durch.

5.1 Wann wurde das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und insbesondere Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber über (mögliche) Arbeiten am Bach in irgendeiner Weise informiert (auch etwaige anonyme Hinweise, Verdachtsmomente etc.; bitte alle entsprechenden Vorgänge und Gespräche auflisten)?

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) hat erstmalig über die Presseberichterstattung von dem Sachverhalt Kenntnis erlangt.

5.2 Welche Tätigkeiten entfaltete das StMUV bisher in dieser Sache?

Am 22.11.2022 beauftragte das StMUV die Regierung von Schwaben als Aufsichtsbehörde des Landratsamts Oberallgäu mit der umfassenden Aufklärung und Bewertung des Sachverhalts in fachlicher und rechtlicher Hinsicht. Am 23.11.2022 machte sich Staatsminister Thorsten Glauber vor Ort ein Bild der Lage.

6.1 Wurde die Staatsanwaltschaft seitens der Behörden informiert (bitte ggf. konkret Datum und Inhalt der Information nennen)?

Die Staatsanwaltschaft Kempten hat von Amts wegen ein Vorermittlungsverfahren eingeleitet. Bei einem Telefonat am 15.11.2022 mit dem Landratsamt Oberallgäu wurde die Staatsanwaltschaft über die wesentlichen Vorkommnisse im Zusammenhang mit den Gewässerausbaumaßnahmen am Rappenalpbach informiert. In der Folge fanden weitere Telefonate mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden statt.

6.2 Hat die zuständige Staatsanwaltschaft Ermittlungen aufgenommen (bitte ggf. konkrete Ermittlungsschritte nennen)?

Im Hinblick auf die bereits erfolgte Presseerklärung unter Berücksichtigung der geltenden Rechtslage bestätigt die Staatsanwaltschaft Kempten, dass sie ein Ermittlungsverfahren durchführt. Im Zuge dieses Ermittlungsverfahrens hat es mehrere Durchsuchungen gegeben. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

6.3 Welche strafrechtlichen Konsequenzen kommen nach Kenntnis der Staatsregierung in Betracht?

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Kempten sind noch nicht abgeschlossen.

7.1 Wurde die Europäische Kommission seitens der zuständigen Behörden informiert (bitte ggf. konkret Datum und Inhalt der Information nennen)?

Nein, hierfür liegt aktuell kein Grund vor.

7.2 Hat die Europäische Kommission in dieser Angelegenheit Kontakt zu bayerischen Behörden (bitte ggf. konkrete Kommunikation nennen)?

Nein.

7.3 Welche europarechtlichen Konsequenzen kommen nach Kenntnis der Staatsregierung in Betracht?

Beim Rappenalpbach geht es um potenzielle Gesetzesverstöße Privater und nicht darum, ob der Staat seinen europarechtlichen Verpflichtungen nachgekommen ist. Für solche Fälle gibt es gesetzliche Regelungen zur Schadensbehebung und insbesondere zur persönlichen Verantwortung im Straf- und Ordnungswidrigkeitsrecht.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.